

Abteilungsordnung „Traditionelle Bogenschützen“ im TSV 1927 Röthenbach bei St. Wolfgang

Präambel

Sinn und Zweck der Abteilung ist die Ausübung und Förderung des Traditionellen Bogensports sowie die Ausbildung der Jugend hierfür.

Die durch Unterschrift der Abteilungsmitglieder bestätigten Parcoursbenutzungsregeln der Schlüsselfelder Familienstiftung sowie die von der Abteilung festgelegten Sicherheitsregeln in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteile dieser Abteilungsordnung.

Die hier aufgestellte Abteilungsordnung ist ergänzender Bestandteil der Vereinssatzung des TSV 1927 Röthenbach bei St. Wolfgang und enthält keine von der Vereinssatzung abweichenden Regelungen.

Funktionsträger

Unterstützt wird die Abteilungsleitung durch die Parcourswarte und die Trainingsaufsichten. Zusammen bilden sie die Funktionsträger, die sich bei Bedarf zu Funktionsträgersitzungen treffen und die Abteilungsleitung in allen Belangen der Abteilung beraten. Bei Abwesenheit beider Abteilungsleiter wird ein Funktionsträger von der Abteilungsleitung als Vertreter zur Wahrnehmung der Aufgaben formlos bestimmt.

Parcours-Reife

Die Ausübung des Bogensports erfordert ein hohes Maß an Sicherheitsempfinden, insbesondere im Umgang mit dem Bogen. Bogensport-Anfänger dürfen deshalb erst nach Erreichen eines bestimmten Ausbildungsstandes (= Parcours-Reife) den Parcours benutzen. Bis dahin ist die Bogensportausübung auf das Übungsgelände bei den TSV-Sportanlagen beschränkt. Die Parcours-Reife wird von einer der jeweiligen Trainingsaufsichten festgestellt und dem Abteilungsmitglied formlos mitgeteilt.

Benutzung von Vereinseigentum

Die komplette Parcours-Ausstattung (alle aufgestellten Zielscheiben, 3D-Tiere, Leihbögen, Pfeile, Ausrüstungsgegenstände etc.) ist Eigentum des TSV 1927 Röthenbach bei St. Wolfgang. Zur Benutzung des Vereinseigentums sind nur die in der Abteilung „Traditionelles Bogenschießen“ gemeldeten Vereinsmitglieder berechtigt.

Arbeitsdienst

Um die Funktionsbereitschaft unserer Abteilung, des Trainingsgeländes und des Parcours zu gewährleisten, wird ein Arbeitsdienst festgesetzt, der im folgenden Umfang zu leisten ist:

- Einzelmitgliedschaft ab 16 Jahre: **10 Stunden**
- Ehepaare und Familien (mind. zwei Mitglieder ab 16 Jahre): **14 Stunden**

Ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ist die Befreiung vom Arbeitsdienst aus wichtigem Grund auf Antrag möglich.

Ehepaare und Familien leisten die erforderlichen Stunden auf ein gemeinsames Stundenkonto. Dabei ist es unerheblich, ob ein Ehepartner/Familienmitglied alle Stunden leistet oder diese unter den Eheleuten bzw. Familienmitgliedern aufgeteilt werden. Die Einstufung der Mitgliedschaft erfolgt gemäß der Mitgliedschaft im Hauptverein.

Der Stichtag des eingestuftes Alters ist der 1.1. des jeweiligen Jahres, in dem der Arbeitsdienst zu leisten ist. Beispiel:

- Mitglied wird am 20. Mai 16 Jahre: kein Arbeitsdienst erforderlich;

Zur Dokumentation der geleisteten Arbeitsdienststunden wird am Tag des Arbeitsdienstes eine Teilnehmerliste ausgelegt. Die am Arbeitsdienst teilnehmenden Mitglieder tragen sich eigenverantwortlich in die ausliegende Liste ein. Sollte einmal keine Liste ausliegen, ist beim Verantwortlichen des Arbeitsdienstes (z.B. Abteilungsleitung oder Parcourswarte) eine entsprechende Liste anzufragen. Diese Teilnehmerliste ist grundsätzlich bindend und im Nachhinein nicht änderbar. Die Frist hierzu endet am Ende des jeweiligen Arbeitsdiensttages und kann im Zweifelsfall nur schriftlich noch am selben Tag (formlos per E-Mail genügt) an die Abteilungsleitung nachgemeldet werden, welche die Anwesenheit auf der Originalliste ergänzt. Ein Nachtrag oder Änderung zu einem späteren Zeitpunkt wie etwa zur Jahresendabrechnung ist mangels Nachweisbarkeit ausgeschlossen und wird als nicht geleisteter Arbeitsdienst gewertet.

Sonderarbeitsdienste, z.B. die unterjährige Pflege des Bogenparcours oder des Trainingsplatzes, können bei den Parcourswarten oder der Abteilungsleitung im Vorfeld angemeldet werden, welche die entsprechenden Arbeiten koordinieren und die geleisteten Stunden freigeben. Nicht angemeldete Arbeitsdienste können im Nachhinein nicht berücksichtigt werden.

Die Anzahl der Stunden kann bei Bedarf von den Funktionsträgern mit einfacher Mehrheit jährlich im Voraus verändert werden, um den Anforderungen an die Pflege der Sportstätten und vorhandener Parcoursgebiete Rechnung tragen zu können.

Der Wert einer Arbeitsdienststunde wird derzeit mit 10,-- Euro verrechnet. Der Wert einer Arbeitsdienststunde kann von den Funktionsträgern gemäß Beschluss für jedes Jahr im Voraus der jährlichen Preissteigerungsrate angepasst werden. Anzahl und Verrechnungswert der Arbeitsstunden werden am Beginn eines jeden Kalenderjahres den Abteilungsmitgliedern in der Abteilungsversammlung bekannt gegeben. Der Arbeitsdienst kann auch durch Zahlung der Pauschale (Stunden x Verrechnungswert) abgegolten werden. Der daraus errechnete Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von den Abteilungsmitgliedern, die ihren Arbeitsdienst nicht erfüllt haben, mit dem nächsten Mitgliedsbeitrag abgebucht.

Für Einzelmitglieder unter 18 Jahren und Schüler reduziert sich der Betrag um 50%. Diese Ermäßigung gilt nicht für Ehepartner oder Familien.

Abteilungsmitglieder können sich durch Meldung bei der Abteilungsleitung am Jahresanfang vom Arbeitsdienst freistellen lassen. Die Mitgliedschaft wird dabei für das gesamte Jahr auf den Status „passiv“ gesetzt. Als passives Mitglied verzichtet das Mitglied auf sämtliche Leistungen der Bogenabteilung, wie etwa die Nutzung des Bogenparcours, und wird damit vom Arbeitsdienst freigestellt. Dieser Status kann auch rückwirkend wieder gelöscht werden, etwa wenn das Mitglied wieder aktiv werden möchte. Eine anteilige Berechnung der Arbeitsdienststunden findet grundsätzlich keine Anwendung.

Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung / Geschäftsordnung.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.

- Entgegennahme der Berichte aller Funktionsträger (Abteilungsleitung, Parcourswarte, Trainingsaufsichten, Zeugwart)
- Entlastung der Funktionsträger
- Entlastung der Abteilungsleitung
- Wahlen der Abteilungsleitung
- Wahlen der Funktionsträger

- Festlegung von Sonderleistungen, die nicht ausdrücklich in der TSV-Satzung oder der Abteilungsordnung genannt sind
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

Röthenbach b. St. W.
Die Abteilungsleitung

Stand: Januar 2019